

**Benutzungsordnung für die
Kindertagesstätten und die Kinderspielkreise
der Stadt Laatzten**

§ 1

Art und Ziel der Einrichtungen

- (1) Die Stadt Laatzten unterhält Kindertagesstätten (gemäß § 1 KitaG) sowie Kinderspielkreise - im folgenden Tageseinrichtungen genannt - in der Rechtsform unselbständiger öffentlicher Einrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) mit einem eigenständigen pädagogischen und sozialen Erziehungs- und Bildungsauftrag auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG).
- (2) Die Tageseinrichtungen in Laatzten gliedern sich in:
1. Krabbelgruppe für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 2. Kindergarten und Kinderspielkreis für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
 3. Hort für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres
- (3) Tageseinrichtungen für Kinder dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Der Auftrag der Tageseinrichtungen ergibt sich im einzelnen aus § 2 des KitaG.
- (4) Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Dieses wird durch regelmäßig stattfindende Elternabende und durch Einzelgespräche angestrebt.
- (5) Die Tageseinrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral geführt.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Anträge auf Aufnahme in die städtischen Tageseinrichtungen sind schriftlich bei der Stadt Laatzten zu stellen.
- Anmeldungen für die Krabbelgruppe sind frühestens mit dem Tag der Geburt des Kindes möglich.
 - Anmeldung für den Kindergarten bzw. Kinderspielkreis ist frühestens möglich, wenn das Kind 2 Jahre alt ist.
 - Die Aufnahme für den Hort ist jedes Jahr neu bis zum 31.01. zu beantragen.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten/Kinderspielkreis (§ 1, Abs. 2, Satz 2) erfolgt nach Maßgabe des § 12 KitaG

(3) Im Rahmen der Ganztagsbetreuung werden bevorzugt Kinder aufgenommen

- von alleinstehenden Berufstätigen (vor Aufnahme des Kindes ist ein gültiger Arbeitsvertrag vorzulegen),
- wenn ein besonderer Härtefall vorliegt,
- wenn beide Sorgeberechtigten berufstätig sind (vor Aufnahme des Kindes sind gültige Arbeitsverträge vorzulegen),
- vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, sofern kein Schulkindergarten bzw. keine Vorklasse vorhanden ist,
- der beiden ersten Grundschuljahrgänge (Hort).

Die Aufnahme in den Hort erfolgt unter Berücksichtigung der Schuleinzugsbereiche.

Diese Aufstellung stellt keine Rangfolge dar.

Dringlichkeitsgründe sind bei der Anmeldung anzugeben.

Sind vorstehende Gründe nicht bekannt, gilt das Datum des Einganges der Anmeldung bei der Stadtverwaltung Laatzen.

(4) Aufnahmen erfolgen zum 01. bzw. 15. eines Monats. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Laatzen.

(5) Der Besuch einer Vorklasse schließt die Betreuung in einer Tageseinrichtung aus.

(6) Aufgenommen und betreut werden nur Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Laatzen haben. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Stadt Laatzen im Einzelfall.

(7) Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung.

(8) Am Tag der Aufnahme in die Tageseinrichtung muß eine Bescheinigung des Arztes vorgelegt werden, aus der hervorgeht, daß das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und daß im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorliegen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.

§ 3

Betreuungszeiten

(1) In den Kindertagesstätten werden die Kinder zu folgenden Zeiten betreut:

montags bis freitags

von 8.00 bis 12.00 Uhr Halbtagskinder

von 8.00 bis 12.30 Uhr Halbtagskinder mit Essenteilnahme

montags bis freitags

von 8.00 bis 14.00 Uhr 14 Uhr-Gruppen

montags bis donnerstags

von 8.00 bis 16.30 Uhr und

freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr Krabbelgruppe, Ganztags- und Hortkinder

Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten es nicht möglich ist, ihre Arbeitszeit diesen Betreuungszeiten anzupassen, wird von montags bis freitags ein Frühdienst und von montags bis donnerstags ein Spätdienst angeboten. Der Umfang dieses zusätzlichen Dienstes wird von der Stadt Laatzen festgesetzt. Bei Bedarf können auch Nachmittagsgruppen eingerichtet werden.

(2) In den Kinderspielkreisen werden die Kinder zu folgenden Zeiten betreut:

montags bis freitags

von 8.00 bis 12.00 Uhr

Kinderspielkreis Pestalozzistraße

montags bis freitags

von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kinderspielkreise Rethen und Ingeln-Oesselse

dienstags, mittwochs, donnerstags

von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kinderspielkreis Im Langen Feld

- (3) Die Kinder müssen bis zum Ende der Betreuungszeit abgeholt werden. Nach diesem Zeitpunkt bestehen keine Betreuungspflichten mehr.
- (4) Die Kinder sollen bis spätestens 9.00 Uhr in die Tageseinrichtung gebracht werden, damit die in ihrem Interesse notwendige Tageseinteilung eingehalten werden kann.
- (5) Die Tageseinrichtungen sind während der Sommerferien der Schulen für drei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Darüberhinaus ist eine Schließung im Bedarfsfall möglich. Die Sorgeberechtigten der Kinder werden hierüber rechtzeitig informiert.

§ 4

Fehltage - Erkrankungen

- (1) Bleibt ein Kind der Tageseinrichtung fern, so ist die Einrichtung umgehend, möglichst bis 9.00 Uhr, zu benachrichtigen.
- (2) In den Tageseinrichtungen können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Tageseinrichtung nicht besuchen.
- (3) Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied seiner Familie an einer Infektionskrankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (z. B. Masern, Scharlach, Keuchhusten etc.), ist dieses der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bezüglich eines notwendigen Ausschlusses des gesunden Kindes einer von einer Infektionskrankheit betroffenen Familie sowie des Zeitpunktes der Wiedezulassung nach der Krankheit gelten die Empfehlungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten. Nach Überwindung von Infektionskrankheiten ist für den weiteren Besuch der Tageseinrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen, durch das der Besuch der Tageseinrichtung für unbedenklich erklärt wird.
- (4) Wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tageseinrichtung eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen.

§ 5

Versicherung und Haftung

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für abhandengekommene und beschädigte mitgebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Sorgeberechtigten müssen eine schriftliche Genehmigung vorlegen, wenn ihr Kind den Heimweg allein antreten soll oder von dritten Personen abgeholt wird.
- (4) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist nur auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung beschränkt. Diese umfaßt aber auch gemeinsame Aktivitäten außerhalb der Einrichtung (wie z. B. Ausflüge).

§ 6

Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten können diesen Vertrag schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.01. und 31.07. (Ende des Betreuungsjahres) kündigen.
- (2) Kündigungen zu anderen Terminen sind mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende nur bei einem Wechsel des Wohnortes oder anderen unabweisbaren Gründen, über deren Anerkennung die Stadt Laatzten im Einzelfall entscheidet, möglich.
- (3) Darüber hinaus haben die Personensorgeberechtigten im Fall einer Änderung der Benutzungsordnung, des Benutzungstarifes oder der Entgeltstaffel das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Die Kündigung muß innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Veränderung schriftlich bei der Stadt Laatzten eingehen und wird zu dem Zeitpunkt, an dem die Änderung Geltung erlangt, wirksam.

§ 7

Kündigung durch die Stadt Laatzten

- (1) Wird der Hauptwohnsitz aus dem Stadtgebiet Laatzten verlegt, besteht kein Anspruch auf Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Die Stadt ist berechtigt, den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende zu kündigen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Stadt Laatzten im Einzelfall.
- (2) Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als zwei Wochen oder sind die Personensorgeberechtigten an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen mit der Zahlung der Entgelte im Rückstand, hat die Stadt Laatzten das Recht, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes für den Besuch der Tageseinrichtung bleibt bis zu einer anderweitigen Belegung, längstens jedoch bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin (31.01. oder 31.07.), bestehen.
- (3) Ein Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Gesamtverhalten die Erziehungsarbeit gefährdet. In diesem Fall ist die Stadt Laatzten berechtigt, den Betreuungsvertrag zu kündigen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entfällt mit Beginn des Ausschlusses vom Besuch der Tageseinrichtung. Der Ausschluß muß schriftlich erfolgen.

§ 8

Entgelte

- (1) Für jedes Kind, das in eine Tageseinrichtung aufgenommen wird, ist ein einmaliges Aufnahmeentgelt, dessen Höhe vom Rat der Stadt Laatzten festgesetzt wird, zu entrichten.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Tageseinrichtungen der Stadt Laatzten ist ein Entgelt nach Maßgabe des vom Rat der Stadt Laatzten beschlossenen "Benutzungstarifes für die Kindertagesstätten der Stadt Laatzten sowie die Spielkreise mit einem wöchentlichen Betreuungsumfang von 15 bzw. 20 Stunden" in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Änderungen des Benutzungstarifes teilt die Stadt Laatzten den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Spielkreis Im Langen Feld ist ein Entgelt in der vom Rat der Stadt Laatzten festgesetzten Höhe zu entrichten.
- (4) Neben dem Entgelt für den Besuch der Tageseinrichtung ist ein besonderes Entgelt für das Mittagessen zu zahlen. Die Höhe des Essenentgeltes sowie die Voraussetzungen für Ermäßigungen werden vom Rat der Stadt Laatzten festgesetzt.
- (5) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. des jeweils laufenden Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Die Entgelte sind bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse der Stadt Laatzten zu zahlen.
- (6) In sozialen Härtefällen kann das Betreuungsentgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Stadt Laatzten.
- (7) Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden und in ihrer Ortschaft keine Vorklasse oder einen Schulkindergarten besuchen können, wird bei Aufnahme in eine Tageseinrichtung für eine Halbtagsbetreuung kein Betreuungsentgelt erhoben.
- (8) Bleibt eine Tageseinrichtung aus unabweisbaren betrieblichen Gründen oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes ununterbrochen während eines vollen Monats geschlossen und kann eine Betreuung in einer anderen Einrichtung nicht gewährleistet werden, so entfällt das Betreuungsentgelt für diesen Zeitraum. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt Laatzten besteht nicht.
- (9) Nimmt das Kind ununterbrochen während eines vollen Monats nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teil, so ermäßigt sich das Essenentgelt für den ersten Monat um ein Drittel, für jeden weiteren Monat um zwei Drittel (Kur, Krankheit).
- (10) Erfolgt die Aufnahme zum 15. des Monats so ist das Entgelt für diesen Monat zur Hälfte fällig.
- (11) Bleibt ein Kind der Tageseinrichtung fern und wird der Platz freigehalten, besteht kein Anspruch auf Minderung des zu zahlenden Entgeltes.

§ 9

Abmeldung von der Essenteilnahme

- (1) Abmeldungen von der Essenteilnahme sind schriftlich mit 14tägiger Frist zum 01. oder 15. eines Monats möglich.
- (2) Sind die Personensorgeberechtigten an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen mit der Zahlung der Essentgelte im Rückstand, kann die Stadt Laatzten das Kind schriftlich von der Teilnahme am Essen ausschließen.

§ 10

Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten aller in einer Tageseinrichtung betreuten Kinder bilden die Elternversammlung. Zu den regelmäßig stattfindenden Elternversammlungen lädt die Leitung der Tageseinrichtung ein.
- (2) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Erziehungsberechtigten, Stadt Laatzten als Träger, Grundschulen und der übrigen Öffentlichkeit werden in den Kindertagesstätten Elternvertretungen und Beiräte gemäß § 10 KitaG gebildet. Die Aufgaben ergeben sich aus § 10 Abs. 4 KitaG, soweit sie nicht dem Stadtkindertagesstättenbeirat übertragen sind (§ 9 Abs. 4).
- (3) Nach der Einrichtung von mindestens drei Kindertagesstättenbeiräten ist ein Stadtkindertagesstättenbeirat zu bilden. Er setzt sich wie folgt zusammen:

stimmberechtigt:

- 10 Elternvertreter aus den Kindertagesstättenbeiräten
- 6 Vertreter des Rates

beratend:

- Leiter/in des Fachbereiches für Soziales
- Leiter/in des Amtes für Alten- und Jugendhilfe
- 5 Leiter/innen der städtischen Kindertagesstätten.

- (4) Aufgaben des Stadtkindertagesstättenbeirates:

Der Stadtkindertagesstättenbeirat berät den Träger der Kindertagesstätten und kann dazu Empfehlungen abgeben. Beratungsgegenstand sind alle die Kindertagesstätten betreffenden wichtigen Angelegenheiten, u. a. folgende:

- Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf und Empfehlung zur Haushaltsmittelaufteilung für die städtischen Kindertagesstätten,
- Bau und Gestaltung von neuen Kindertagesstätten,
- bauliche Veränderungen und Neuanschaffungen größeren Umfanges,
- die Änderung der Zweckbestimmung,
- die Öffnungs- und Ferienzeiten im Rahmen arbeitsrechtlicher Bedingungen
- Entgelte
- Aufnahmekriterien.

Sofern zu einzelnen Beratungspunkten Vorschläge der Kindertagesstättenbeiräte vorliegen, sind diese angemessen zu berücksichtigen. Der Träger unterrichtet den Stadtkindertagesstättenbeirat in allen wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Fragen.

- (5) Zur Regelung weiterer Einzelheiten (Wahlverfahren, Sitzung, Vorsitz u.ä.) geben sich die Beiräte eine Geschäftsordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlußfassung durch den Rat der Stadt Laatzen
am 06.03.1998 in Kraft.

Hauke Jagau,

Bürgermeister